

Neufassung der
Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
im Stadtteil Adelshausen

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2000 wird nachstehender Wortlaut der Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen in der seit dem 07. März 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom 02. September 1982, in Kraft getreten am 11. September 1982,
2. den I. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom 11. Juli 1988, in Kraft getreten am 19. Juli 1988,
3. den II. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom 25. November 1992, in Kraft getreten am 01. Januar 1993,
4. den III. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom 16. März 1994, in Kraft getreten am 01. April 1994,
5. den IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom 21. Februar 2000, in Kraft getreten am 07. März 2000.

Melsungen, den 15. Mai 2000
II 2 Ri/Ro -75-02-00-

Der Magistrat der Stadt Melsungen

Dietzel
Bürgermeister

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Adelshausen können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrats der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Adelshausen.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird halbjährlich neu vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume, außer Kegelbahn, trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Adelshausen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.
- (6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Adelshausen nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3 Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung des Gesamtsaales

a) mit Theken- und mit Küchenbenutzung einschl. Nutzung der Nebenräume	pro Tag	156,00
b) mit Thekenbenutzung	bis zu 3 Std.	54,00
c) ohne Theken- und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	72,00
d) ohne Theken- und ohne Küchenbenutzung	bis zu 3 Std.	36,00

2. Benutzung des kleinen Saales

a) mit Theken- und mit Küchenbenutzung	pro Tag	120,00
b) mit Thekenbenutzung	bis zu 3 Std.	54,00
c) ohne Theken- und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	36,00
d) ohne Theken- und ohne Küchenbenutzung	bis zu 3 Std.	18,00

3. Benutzung des Nebenraumes

a) ohne Theken- u. ohne Küchenbenutzung	pro Tag	33,00
b) ohne Theken- u. ohne Küchenbenutzung	bis zu 3 Std.	17,00

4. zusätzliche Küchenbenutzung pro Tag 36,00

5. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Theken- und Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Familienfeiern

1. Benutzung des Gesamtsaales

mit Theken- und mit Küchenbenutzung einschl. Nutzung der Nebenräume		
a) bei ein- oder zweitägiger Benutzung	pro Tag	120,00
b) bei mehrtägiger Benutzung für jeden weiteren Tag		84,00

2. Benutzung des kleinen Saales

a) mit Theken- und mit Küchenbenutzung	pro Tag	66,00
b) mit Theken- und mit Küchenbenutzung (Trauerfeiern)	bis zu 4 Std.	42,00

3. Benutzung des Nebenraumes (ohne Theke)

a) mit Küchenbenutzung bei ein- oder zweitägiger Benutzung	pro Tag	53,00
b) bei mehrtägiger Benutzung für jeden weiteren Tag		36,00

4. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteiles Adelshausen

1. Benutzung des Saales für kulturelle Veranstaltungen

a) mit Theken- und mit Küchenbenutzung	pro Tag	48,00
b) mit Theken- und ohne Küchenbenutzung		f r e i

2. Übungsbetrieb

Soweit die Räume nicht anderweitig vermietet sind	f r e i
---	---------

3. Sonstige Veranstaltungen

wie unter I

4. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Theken- und Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Benutzung der Kegelbahn

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn durch den Mieter ist eine Entschädigung von 15,00 DM je vereinbarter Kegelbahn zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann.

Der Münzautomat ist auf 9,00 DM pro Stunde eingestellt.

V. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrats der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates im Stadtteil Adelshausen sind frei.

VI. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen, kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder Erlass gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Adelshausen ist zu hören.

VII. Einführung der Euro-Währung;

Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis III 1.) sowie Kegelbahnmiete (Ziffer IV)

1.

Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I – III Nr. 1 enthaltenen Benutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln.

Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: 156,00 DM : 1,95583 = 79,76 € -----> 79,80 €
36,00 DM : 1,95583 = 18,41 € -----> 18,40 €

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

2.

§ 3 Ziffer IV erhält mit Einführung der Euro-Münzen (01.01.2002) folgende Fassung:

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn durch den Mieter ist eine Entschädigung von 9 Euro je vereinbarter Kegelzeit zu zahlen.

Der Münzautomat ist auf 5 Euro/Stunde eingestellt.

§ 4

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.
- (2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5 **Haftung für Schäden**

- (1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen.
- (2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 **Inkrafttreten**

Siehe Einleitung.

Der M a g i s t r a t
der Stadt Melsungen
II/2 Ri/Ro – 75-02-00 –

Dietzel
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Tarifordnung der Stadt Melsungen für das Dorfgemeinschafts-
haus im Stadtteil Adelshausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Melsungen, den 15. Mai 2000
II/2 Ri/Ro – 75-02-00 –

Der M a g i s t r a t
der Stadt Melsungen

Dietzel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen vom
01.07.2026

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Großer Saal	158,00 Euro	128,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	87,00 Euro	57,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 30,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet.
Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Großer Saal	79,00 Euro	64,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	44,00 Euro	29,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Großer Saal	171,00 Euro	141,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	93,00 Euro	63,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Großer Saal	85,00 Euro	70,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	47,00 Euro	32,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Großer Saal	184,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	98,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche/n des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters.

Eine separate Anmietung der Küche / Foyer für 48,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden. Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2027. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2027 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Adelshausen treten am 01. Juli 2026 in Kraft.

Melsungen, 11. Mai 2026
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Timo Riedemann
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bauamt